



Traktandum 6 / Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassung bei der Feuerwehersatzabgabe; Zwei Entwürfe von Änderungen des Gesetzes über den Feuerschutz - Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) (Feuerwehersatzabgabe) / Justiz- und Sicherheitsdepartement

| | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Rückweisung. | Graber Michèle |
| 2. | Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Feuerwehpflichtige, die nicht Feuerwehdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. _____ | Stutz Hans 104 Abs. 1 |
| 3. | Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. Sie beträgt _____ zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben. | Stutz Hans 105 Abs. 1 |
| 4. | Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung. | Meyer Jörg |